Revision des Unfallversicherungsgesetzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-351204

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Tarif- und der Lohntechnik (vgl. auch die volkswirtschaftlich-kritischen Bemerkungen eines Wiener Mitarbeiters Sp. 192).

In den deutschen Gewerkschaftskreisen hat jüngst Erkelenz die gleiche Forderung der Lohnanpassung vertreten. Auch die «Freiheit» gab in einem Aufsatz «Garantiert den Reallohn!» jüngst eine ähnliche Losung aus. In der «Voss. Ztg.» entwickelt Prof. Schlesinger, der erfahrene Betriebswissenschaftler, verwandte Gedankengänge. *W. Z.*

Revision des Unfallversicherungsgesetzes.

Kaum ein Gesetzeswerk dürfte so alle Erwartungen getäuscht haben wie das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, ein Kompromisswerk schlimmster Sorte.

Erfuhr schon die Organisation der Subventionierung der Krankenkassen harte Anfechtung, so setzte eine Hochflut der Kritik ein, als im Jahr 1918 das Unfallversicherungsgesetz in Kraft trat. Die Unzulänglichkeit liegt zum Teil am Gesetz selber, zum Teil aber auch an der Interpretation durch die Organe der Unfallversicherungsanstalt, die oft vergessen, dass es sich um ein Arbeiterschutzgesetz handelt.

So war es gegeben, dass sofort eine Revisionsbewegung einsetzte. In Konferenzen und Versammlungen wurden die hauptsächlichsten Mängel zur Sprache gebracht und zweckentsprechende Begehren formuliert. Das Bundeskomitee stellte schon im Oktober 1918 eine Revisionsvorlage zur Diskussion.

Diese Vorlage wurde sodann einer Kommission mit dem Auftrag überwiesen, sie durchzuarbeiten und zu ergänzen.

Zunächst war die grundsätzliche Frage zu erledigen, ob man sich mit der Revision einzelner Punkte, wie Erhöhung des Krankengeldes und Beseitigung der Karenzzeit, begnügen wolle, oder Ib eine Totalrevision zu fordern sei. Die Kommission stellt sich auf den Boder der sofortigen Totalrevision. Eine Teilrevision würde wohl *einen* schweren Mangel beseitigen, aber viele andere um so länger bestehen lassen.

Die Kommission war sich auch darin einig, den ersten Teil des Gesetzes, den Titel «Krankenversicherung» umfassend, nicht in die Revision einzubeziehen, weil dieser Teil offenbar für die Revision noch nicht reif ist. Es bleibt übrigens die Initiative hierin den Krankenkassen vorbehalten.

Einzig die eventuelle Revision des Art. 22, die Abkommen mit den Aerzten betreffend, wurde in Erwägung gezogen, aber wieder fallen gelassen, weil die genaue Fixierung der Entschädigung der ärztlichen Hilfeleistung ausserordentlich schwer ist und jedenfalls eher in eine Verordnung als in ein Gesetz gehört.

Was die Arbeiterschaft hauptsächlich vom Gesetz verlangt, ist:

1. Besseres Mitspracherecht im Verwaltungsrat, d. h. es sollen die Arbeiter wie die Unternehmer mit 16 Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten sein. Ferner muss dahin gewirkt werden, dass auch die Vertreter des Bundesrates im Verwaltungsrat nicht durchweg aus den Reihen der Arbeitergegner ausgesucht werden.

2. Der Kreis der Versicherten muss ausgedehnt werden auf alle unselbständig Erwerbenden. Es ist ein schweres Unrecht, dass weite Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung, die zum Teil schweren Unfallgefahren ausgesetzt sind, kein Anrecht auf irgendwelche Enschädigung bei Berufsunfall haben.

3. Die Versicherung muss so lange in Kraft sein, als das Arbeitsverhältnis besteht; es darf niemand der Anspruch auf Entschädigung entzogen werden, wenn ihm während eines zwei- oder dreitägigen Unterbruchs der Arbeit ein Unfall passiert.

4. Der Anspruch auf Unterstützung soll nicht durch die Einrede, der Unfall sei durch eine latent vorhandene Krankheit herbeigeführt oder verschlimmert worden, entzogen werden dürfen.

5. Berufskrankheiten sollen mehr als bisher berücksichtigt werden.

6. Statt 80 % des Lohnes soll der volle Lohn als Krankengeld bezahlt werden; desgleichen hat die dreitägige Karenzzeit wegzufallen.

7. Bei minder schweren Unfällen kann an Stelle der Rente eine Abfindung treten. Es soll aber auch ein Rentenanspruch geltend gemacht werden können, wenn nicht gerade eine Erwerbsverminderung, aber eine Beeinträchtigung der persönlichen Integrität vorliegt.

8. Die Rentenfestsetzung soll nach einer bestimmten konstanten Praxis erfolgen.

9. Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle sollen vom Betrieb übernommen werden.

10. Auf eine Revision der Bestimmungen über die Rechtspflege hat die Kommission verzichtet, weil der Hauptmangel in der Vielgestaltigkeit des kantonalen Rechts liegt, das hier massgebend ist. Daran werden wir nichts ändern können, solange wir nicht eine einheitliche schweizerische Prozessordnung haben.

Die nach diesen Forderungen formulierten Anträge der Kommission sind dieser Tage an die Organisationen verschickt worden. Wir hoffen, dass sie nunmehr einer gründlichen Diskussion unterworfen und eventuelle Abänderungs- oder Ergänzungsanträge so bald wie möglich an das Bundeskomitee eingereicht werden.

Gewerkschaften, die nicht in den Besitz der Anträge gelangt sind, mögen dieselben bei ihrem Zentralvorstand reklamieren.

Reaktion?

Aus manchen Anzeichen der letzten Zeit lässt sich unschwer feststellen, dass in der Bereitschaft zu sozialen Reformen, wie sie sich zu Beginn des Jahres 1919 in der bürgerlichen Presse breitmachte, ein Rückschlag eingetreten ist. Die Unternehmerblätter toben gegen die Arbeitslosenfürsorge und sie diskreditieren die 48stundenwoche. Der Wohnungsbau wird nur mit äusserstem Widerstreben an die Hand genommen; von der Alters- und Invalidenversicherung ist es still geworden, die Bemühungen für den Preisabbau haben sich verdichtet zu Bestrebungen zum Schutz gegen die ausländische Konkurrenz.

Es ist daher kein Wunder, wenn die Unzufriedenheit der Arbeitermassen im Steigen begriffen ist. Man gebe sich keiner Täuschung hin! Vor Jahresfrist stand das Barometer auf Sturm. Die Arbeiterschaft machte sich bereit zum Kampf um die 48stundenwoche. Es kam dann lediglich zu einigen Geplänkeln, weil man auf der Gegenseite das «Gebot der Stunde» begriff. Das Jahr 1919 verlief so verhältnismässig ruhig. Sollte aber wirklich versucht werden, zu den frühern Verhältnissen zurückzukrebsen, so wird sich die Arbeiterschaft dem mit den schärfsten Mitteln widersetzen.

Grosse Erbitterung muss es unter der Arbeiterschaft erregen, wenn in der Unternehmerpresse fortgesetzt von berufener und unberufener Seite Betrachtungen über das «Schwinden der Arbeitsfreudigkeit»